

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln gemäss Reglement über den Sozialfonds

A. Einleitung

1. Zweck

¹ Diese Richtlinien halten die Praxis der Mittelvergabe nach dem Reglement über den Sozialfonds vom 20. Juni 2013 durch den Gemeinderat fest.

² In begründeten Fällen kann bei der Vergabe von den Richtlinien abgewichen werden.

B. Vergabekriterien

2. Projekte, Organisationen, Dienstleistungen u.ä. mit sozialem Zweck

¹ Der Sozialfonds steht für die Mitfinanzierung oder die vollständige Finanzierung von nicht gewinnorientierten Projekten, Organisationen und Dienstleistungen u.ä. in Arlesheim oder mit Bezug zu Arlesheim mit sozialem Zweck zur Verfügung.

² Ausgeschlossen ist die Verwendung der Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung der Einwohnergemeinde durch Gesetz oder Reglement zugewiesen sind.

3. Abgrenzung zu den Vergabungen

¹ Es werden Finanzierungsbeträge ab CHF 30'000 gesprochen.

² Die Höhe des Finanzierungsbetrages aus dem Sozialfonds richtet sich nach dem Grund des Gesuches, nach dem Bezug der Projekte, Organisationen, Dienstleistungen zur Gemeinde Arlesheim, nach der wirtschaftlichen Lage der Gesuchstellenden und nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel.

³ Anträge unter CHF 30'000 werden im Rahmen der Vergabungen behandelt.

C. Vergabeverfahren

4. Publikation

Die Abt. GS/Kommunikation organisiert jährlich mit den Budgetaufrufen im WoBla im Rahmen der amtlichen Mitteilungen eine Publikation betreffend Vergabungen und Sozialfonds.

5. Antrag

Der Antrag muss schriftlich an den Gemeinderat erfolgen und folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

- a. Personalien AntragstellerIn
- b. Kurzbeschreibung / Angaben über Projekt, Organisation, Dienstleistungen mit sozialem Zweck
- c. Bedarfslage
- d. Zeitrahmen inkl. Meilensteine
- e. Rechnung und/oder Budget / Finanzierungsplan
- f. Finanzierungsbetrag und dessen Zweck
- g. Bankverbindung
- h. Bestätigung der Richtigkeit mit Unterschrift

6. Einreichungsfrist

Der Antrag muss zwei Monate vor den Vergabemonaten Mai, September und Januar beim Gemeinderat eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden im nächsten Vergabemonat berücksichtigt.

7. Prüfung Antrag

Alle Anträge werden durch die Abteilung GS auf ihre Vollständigkeit geprüft.

8. Auswahl und Beschlussfassung

¹ Die Abteilung GS legt dem Gemeinderat alle vollständigen Anträge vor.

² Der Gemeinderat trifft in den Vergabemonaten Mai, September und Januar zeitgleich mit den Vergabungen seine Beschlüsse über die Anträge.¹

³ Gegen die Beschlüsse können keine Rechtsmittel ergriffen werden.

9. Schriftliche Mitteilung

Die Abteilung GS teilt die Entscheidung des Gemeinderates den AntragstellerInnen schriftlich mit.

10. Auszahlung

¹ Der Gemeinderat legt die Auszahlungsmodalitäten entsprechend den Meilensteinen der unterstützten Projekte fest.

² Der Betrag wird erst bei gesicherter Finanzierung des ganzen Projektes und klar definiertem Projektstart ausbezahlt.

D. Schlussbestimmungen

11. Controlling

In den Beschlüssen legt der Gemeinderat die Rechenschaftspflicht der MittelempfängerInnen fest.

12. Rückerstattungspflicht

¹ Die Gemeinde ist umgehend zu informieren und das Geld ist mit Zinsen zurückzuerstatten, insbesondere wenn

- a. das Projekt nicht umgesetzt oder abgebrochen wird,
- b. unwahre oder unvollständige Angaben erfolgt sind,
- c. die Mittel nicht oder nur teilweise eingesetzt wurden,
- d. wenn die Mittel zweckentfremdet wurden.

² Strafrechtliche Schritte bleiben jederzeit vorbehalten.

³ Die Begünstigten werden bei der Auszahlung auf diese Bestimmungen hingewiesen

GRB 177 / 26. April 2016

¹ GRB 14.11.2006: April/Mai, August/September, Dezember/Januar